



## Überwachung (Monitoring)

In Artikel 11 des Internationalen Kodex wird festgelegt, dass die Regierungen für die Überwachung des Internationalen Kodex verantwortlich sind. Hersteller von Ersatzprodukten und deren Vertrieber müssen unabhängig von anderen Verordnungen und Gesetzen auch den Internationalen Kodex einhalten. Nichtregierungsorganisationen sollen Verstöße gegen den Internationalen Kodex melden.

Der Internationale Kodex wird bis heute massenhaft gebrochen. Verschiedene Berichte und Studien von unabhängigen Organisationen wie dem International Baby Food Action Network IBFAN oder der Interagency Group on Breastfeeding Monitoring IGBM liefern eindeutige Nachweise für die Verstöße durch Nestlé, Milupa, Hipp, Humana und andere Hersteller.

**Beteiligen Sie sich an der Überwachung und wenden Sie sich an uns:**

Auf unserer Homepage unter [www.babynahrung.org](http://www.babynahrung.org) bieten wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten, um Verstöße per Post, online oder per Smartphone zu melden.

### Aktionsgruppe Babynahrung e.V. (AGB)

Untere-Masch-Straße 21  
37073 Göttingen  
Telefon: 0551 531034  
E-Mail: [info@babynahrung.org](mailto:info@babynahrung.org)  
Sparkasse Göttingen  
IBAN: DE08 2605 0001 0001 0750 84  
BIC: NOLADE21GOE

Stand: Juni 2016



MEMBER OF IBFAN  
(INTERNATIONAL  
BABY FOOD ACTION  
NETWORK, TRÄGER  
DES ALTERNATIVEN  
NOBELPREISES 1998)

## AKTIONSGRUPPE BABYNAHRUNG E.V. (AGB)

Der  
Internationale  
Kodex  
und die  
Resolutionen der  
Weltgesundheits-  
versammlung  
zum Schutz des  
Stillens



## Grundsätzliches

Der Internationale Kodex stellt in der Kontroverse um künstliche Nahrung einen Meilenstein dar. Er war der erste seiner Art, um im Rahmen einer internationalen Regelung die Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern zu schützen. Zwar ist der Internationale Kodex im rechtlichen Sinne weniger bindend als ein Abkommen oder eine Konvention, jedoch besteht kein Zweifel daran, dass er – wie alle Empfehlungen der WHA – hohes moralisches und politisches Gewicht besitzt, da es sich bei der WHA um eine Institution handelt, die auf höchster internationaler Ebene Beschlüsse fasst.

Der Internationale Kodex wurde durch das Verwaltungsorgan der Weltgesundheitsversammlung, die Weltgesundheitsorganisation (WHO) gemeinsam mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) nach einem langen Konsultationsprozess entwickelt.

Immer wieder umgehen Hersteller von Ersatzprodukten wesentliche Bestimmungen, weshalb seit der Verabschiedung bis 2012 fünfzehn weitere Resolutionen der WHA die Klärung verschiedener Fragen herbeiführen mussten. Die Resolutionen haben rechtlich gesehen den gleichen Status wie der Internationale Kodex.

## Wesentliche Inhalte des Internationalen Kodex

### Ziele des Internationalen Kodex

Der Internationale Kodex zielt auf den Schutz der Säuglingsgesundheit und des Stillens. Er verbietet nicht die Ersatzprodukte, sondern legt dar, in welcher Weise die Firmen diese vermarkten dürfen. Es gibt zwar einen legitimen Markt für Säuglingsnahrung, es wird aber deutlich gewarnt, dass die „Vermarktung von Muttermilchersatznahrung und verwandten Produkten zu grundlegenden gesundheitlichen Problemen beitragen“ kann.

*Muttermilchersatzprodukte sind Risikoprodukte, die nicht wie normale Produkte vermarktet werden dürfen. Der Kodex ist ein Vermarktungskodex zum Schutz der Verbraucher.*

### Anwendungsbereich – um welche Produkte geht es?

Der Kodex bezieht sich auf alle Produkte, die die Muttermilch ersetzen können, und schließt Flaschen und Sauger ein (Artikel 2). Säuglingsanfangsnahrung gehört in jedem Fall dazu, aber auch andere Produkte können Muttermilchersatz sein. Sogenannte Folgemilchen und Ergänzungsnahrungen (einschließlich Wasser in Flaschen, Säfte, Tees ...) fallen auch unter den Internationalen Kodex (Artikel 3).

Babynahrungshersteller möchten den Anwendungsbereich nur auf Anfangsnahrung beschränkt sehen. In der Resolution 49.15 aus dem Jahre 1996 fordert die WHA daher Maßnahmen, die „sicherstellen, dass Ergänzungsnahrung nicht so vermarktet wird, dass dadurch ausschließliches und fortgesetztes Stillen untergraben werden.“

*Auch Ergänzungsnahrungen und andere Produkte können Muttermilchersatzprodukte sein. Neben der Anfangsnahrung gehören in jedem Fall Saugflaschen und Sauger dazu.*

### Keine direkte Werbung in der Öffentlichkeit und keine Proben oder Werbegeschenke an Mütter

Für Ersatzprodukte soll es keine Werbung in der Öffentlichkeit geben (Artikel 5.1). „Werbung“ bedeutet hier z. B. direkte Postsendungen, Falt- und Flugblätter, Poster, Produktproben, Geschenke, TV-Spots und Vorträge. Auch die finanzielle Unterstützung einer Veranstaltung muss als eine Form der Reklame angesehen werden. Artikel 5.2 und 5.3 geben weitere Beispiele für nicht erlaubte Werbemaßnahmen wie Werbung im Geschäft, Sonderangebote, Exklusivangebote und Kopplungsgeschäfte. Gratisproben von Muttermilchersatzprodukten dürfen nicht an Schwangere, Mütter oder an deren Familienmitglieder abgegeben werden (5.2).

Firmenpersonal soll keinen Kontakt zu schwangeren Frauen oder Müttern aufnehmen (Artikel 5.5, 6.4).

*Mütter und Schwangere sind keine Marketingobjekte! Der Internationale Kodex weiß sehr wohl um die immer neuen, cleveren Anpreisungsideen der Werbestrategen.*

### Keine Werbung im Gesundheitssystem

In Einrichtungen des Gesundheitssystems (Kliniken, Arztpraxen, Apotheken u.a.) soll kein Werbematerial für Ersatzprodukte zu finden sein (Artikel 6.2).

Die anderen Artikel des Kodex stellen klar, dass das Gesundheitspersonal die Mütter und Schwangeren beraten soll und nicht etwa Firmenpersonal der Hersteller.

Artikel 6.4 besagt, dass der Missbrauch des Gesundheitssystems für kommerzielle Interessen zu unterbleiben hat. Die Hersteller dürfen zwar medizinische Apparate mit der Aufschrift ihres Namens oder Logos spenden, ein Bezug zu Markennamen ist jedoch nicht erlaubt. Natürlich darf aber eine Regierung auch den Aufdruck von Firmenlogos untersagen.

Darüber hinaus fordert die WHA in der Resolution 47.5 ihre Mitgliedsstaaten auf, „keine kostenlosen oder verbilligten Lieferungen von Muttermilchersatz- und anderen Produkten ... im Gesundheitssystem“ zuzulassen.

*Gesundheitseinrichtungen dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken instrumentalisiert werden! Keine Pröbchen am Wochenbett!*

### Keine Werbung beim Gesundheitspersonal

Firmen dürfen nur wissenschaftliche und sachbezogene Informationen zur Verfügung stellen. Gratisproben von Ersatzprodukten sind nicht gestattet, außer zur beruflichen Auswertung oder für Forschungszwecke (Artikel 7). Finanzielle Förderung (Sponsoring) darf keine Interessenkonflikte schaffen. Falls Sponsoring akzeptiert wird, muss dies öffentlich gemacht werden (WHA-Resolution 49.15).

*Hinsichtlich kommerzieller Interessen muss zugunsten der Verbraucher unbedingte Transparenz gewährleistet sein!*

### Keine Werbung auf Etiketten

Artikel 9 des Kodex besagt, dass keine Babys abgebildet werden sollen. Eine Idealisierung der künstlichen Säuglingsernährung mittels Text oder Bildern ist nicht gestattet. Etiketten sollen „klar, deutlich und leicht lesbar“ sein. Außerdem müssen weitere Informationen für Verbraucher gegeben werden wie z.B. die Zusammensetzung des Produkts.

Etiketten sind für Informationen und nicht für Werbezwecke da!